

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

**37. Jahrgang**

**Braunschweig, den 26. Februar 2010**

**Nr. 3**

Inhalt	Seite
Auslegung eines Bebauungsplanes.....	5
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 16. Februar 2010 für die Satzung zur Änderung von Teilen der Bebauungspläne TH 18 und WE 18 Harxbütteler Straße-Süd WE 60.....	5
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 16. Februar 2010 für die Satzung zur Teilaufhebung der Bebauungspläne TH 18 und WE 18 Gieselweg TH 21.....	8
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 16. Februar 2010 für den Bebauungsplan Wallring-West IN 215.....	10
Entwurf eines Abfallwirtschaftskonzeptes.....	12

## Auslegung eines Bebauungsplanes

### I

#### Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 16. Februar 2010 beschlossene Bebauungsplan „Rollei/Campus 3“, AW 104, Stadtgebiet zwischen der Alten Salzdahlumer Straße, Charlottenhöhe und Zuckerbergweg, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), bekannt gemacht.

### II

#### Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

### III

#### Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

### IV

#### Auslegung und Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung kann im Referat Baurecht, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs

und sonnabends von 08:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 22. Februar 2010

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

#### Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 16. Februar 2010

#### für die Satzung zur Änderung von Teilen der Bebauungspläne TH 18 und WE 18 Harxbütteler Straße-Süd WE 60

Auf Grund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 6 und § 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBI S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBI S. 366), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 16. Februar 2010 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### § 1

Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 9. Februar 2010 die Aufstellung einer Satzung zur Änderung von Teilen der Bebauungspläne WE 18 und TH 18 beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

#### § 2

Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet nördlich des Mittellandkanals, südwestlich der Ortslage Thune, südlich der Harxbütteler Straße betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

### § 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### § 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

### § 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 6

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre

Braunschweig, den 22. Februar 2010

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 BauGB gelten entsprechend (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorstehenden Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 BauGB).

Die vorstehende Satzung mit zugehörigem Lageplan liegt ab sofort beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags, dienstags und freitags, 8:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags 8:30 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 22. Februar 2010

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

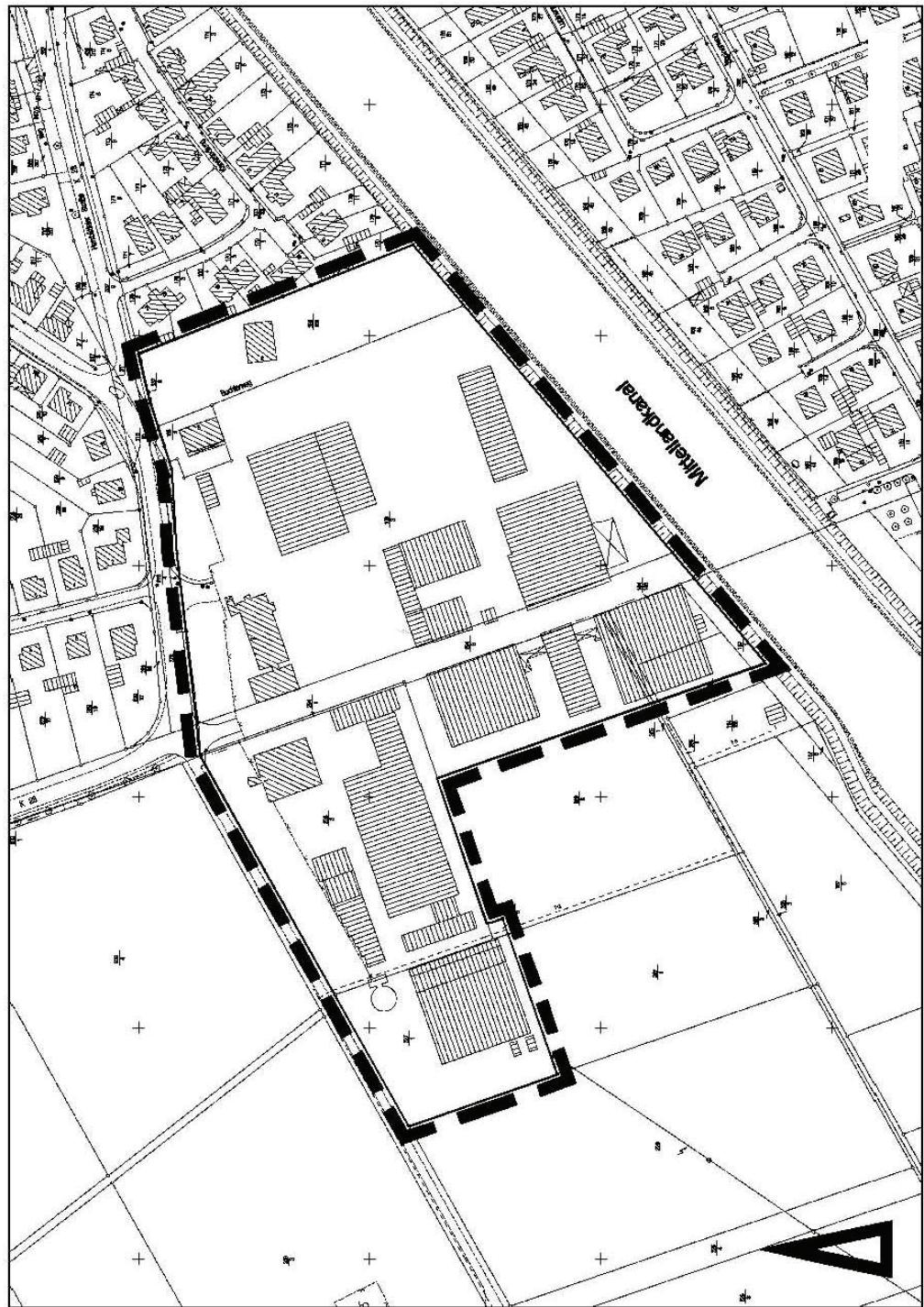
Stadt  **Braunschweig**

Anlage zur Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 16. Februar 2010  
für die Satzung zur Änderung von Teilen der Bebauungspläne TH 18 und WE 18

**Harxbütteler Straße-Süd**

**WE 60**

**Geltungsbereich**



**Satzung über die Anordnung  
einer Veränderungssperre  
vom 16. Februar 2010  
für die Satzung zur Teilaufhebung  
der Bebauungspläne TH 18 und WE 18  
Gieselweg TH 21**

Auf Grund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 6 und § 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 16. Februar 2010 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 9. Februar 2010 die Aufstellung einer Satzung zur Teilaufhebung der Bebauungspläne WE 18 und TH 18 beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2**

Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet nördlich des Mittellandkanals, südwestlich der Ortslage Thune, beiderseits des Gieselweges betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

**§ 3**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 4**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

**§ 5**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 6**

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig, den 22. Februar 2010

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 BauGB gelten entsprechend (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorstehenden Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 BauGB).

Die vorstehende Satzung mit zugehörigem Lageplan liegt ab sofort beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle Planen- Bauen- Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags, dienstags und freitags, 8:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags 8:30 bis 18:00 Uhr zu jedermannens Einsicht aus.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 22. Februar 2010

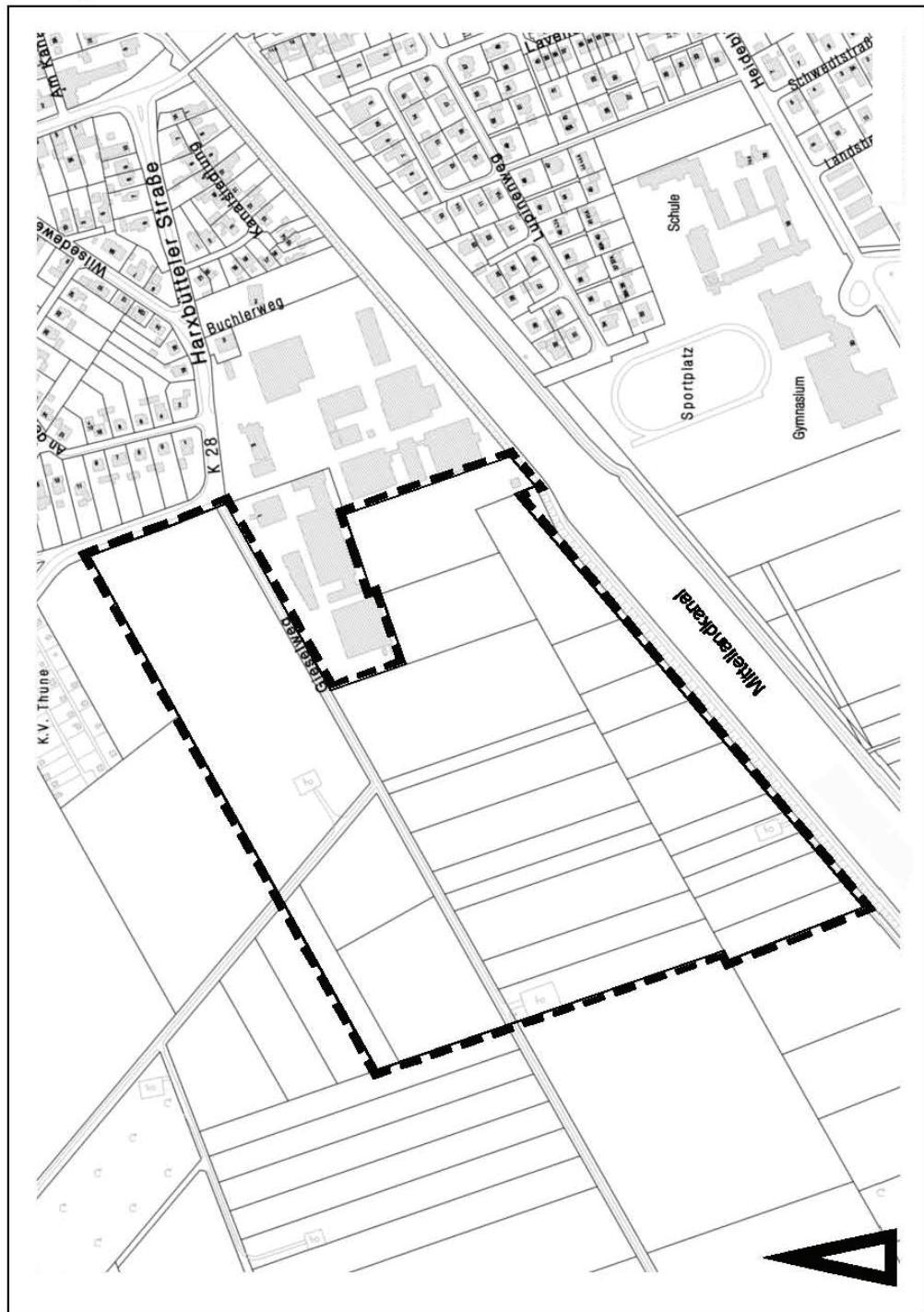
Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

Anlage zur Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 16. Februar 2010  
für die Satzung zur Teilaufhebung der Bebauungspläne TH 18 und WE 18

**TH 21**

**Gieselweg**

**Geltungsbereich**



**Satzung über die Anordnung  
einer Veränderungssperre  
vom 16. Februar 2010  
für den Bebauungsplan Wallring-West IN 215**

Auf Grund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 6 und § 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 16. Februar 2010 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 05. Dezember 2000 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2**

Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet zwischen Gieselerwall, Ferdinandstraße, Wilhelmitorwall, Heinrich-Mack-Straße, Pawelstraße, Am Hohen Tore, Hohetorwall und Petritorwall betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

**§ 3**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 4**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

**§ 5**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 6**

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig, den 22. Februar 2010

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I.V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 BauGB gelten entsprechend (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorstehenden Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 BauGB).

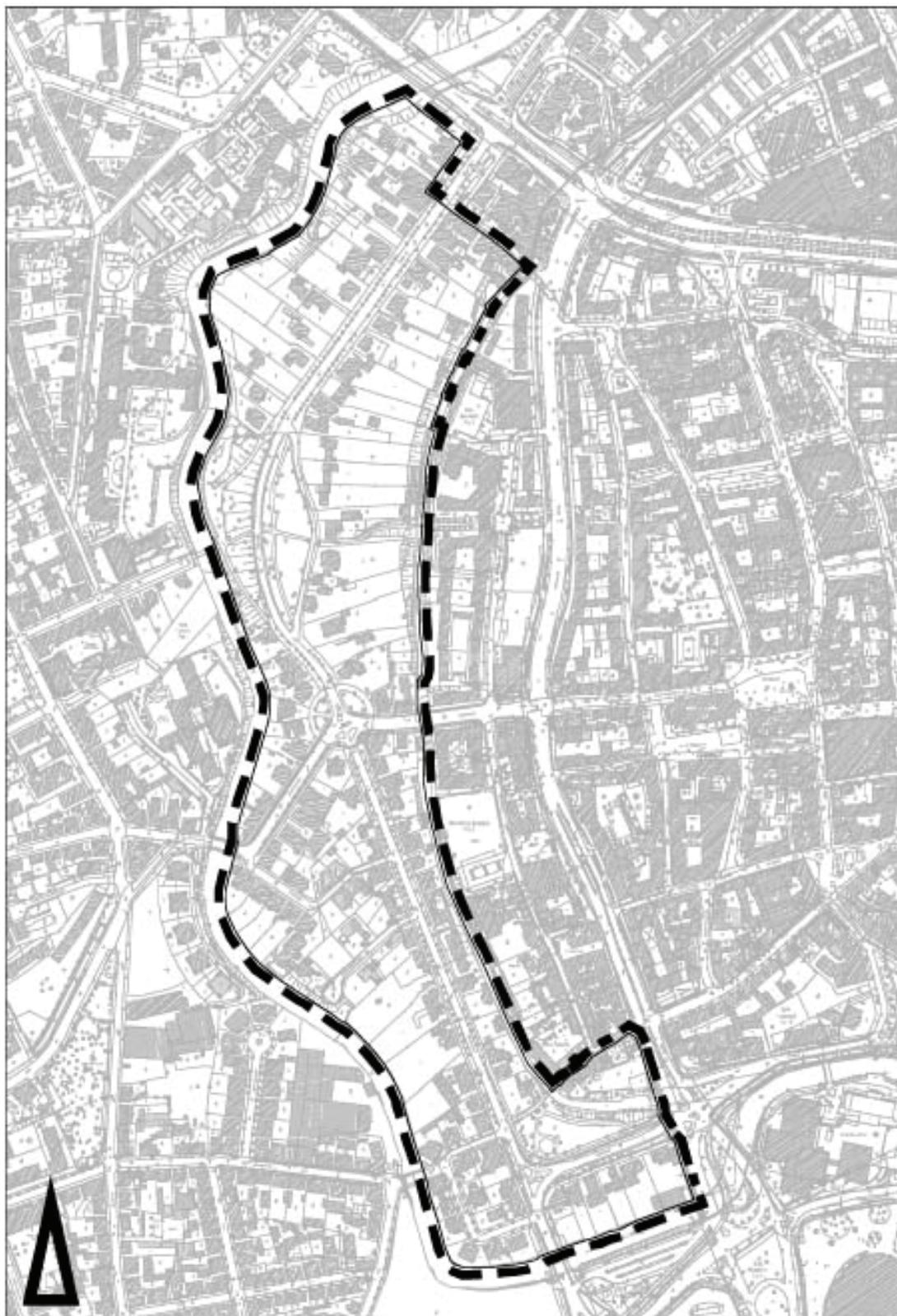
Die vorstehende Satzung mit zugehörigem Lageplan liegt ab sofort beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Öffnungszeiten, montags, dienstags und freitags, 8:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags 8:30 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 22. Februar 2010

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

**Anlage zur Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre  
vom 16. Februar 2010 für den Bebauungsplan IN 215 Wallring - West**



## **Entwurf eines Abfallwirtschaftskonzeptes**

Gemäß § 19 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Abfallgesetzes legt die Stadt Braunschweig den Entwurf eines Abfallwirtschaftskonzeptes in der Zeit vom 1. März bis zum 28. März 2010 öffentlich aus. Das Abfallwirtschaftskonzept ist montags bis freitags während der Dienststunden von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathausneubau, Bohlweg 30, 38100 Braunschweig, in der 4. Etage vor dem Zimmer N 4.19 einsehbar. Anregungen und Bedenken sind bis zum 9. April 2010 an folgende Adresse zu senden: Stadt Braunschweig, Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Postfach 3309, 38023 Braunschweig. Dem Verfasser von fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. A.  
Leuer